

12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, SR 919.118

12.1 Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 6a Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) legt der Bundesrat die Reduktionsziele für Stickstoff- und die Phosphorverluste der Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 – 2016 fest. Mit Annahme der Motion Gapany (22.3795 «Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken») im Dezember 2022 will das Parlament, dass der Bundesrat das von ihm beschlossene Reduktionsziel für Nährstoffverluste von 20% im Lichte der möglichen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz, insbesondere für Stickstoff, tiefer ansetzt. Das Reduktionsziel betrifft die Schweizer Landwirtschaft als Ganzes und nicht die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe.

12.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Das Reduktionsziel für Stickstoffverluste wird auf 15% anstatt wie bisher 20% festgelegt.

12.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Gemäss Absatz 1 von Artikel 6a LwG sollen bis zum Jahr 2030 die Verluste für Stickstoff und Phosphor in der Schweizer Landwirtschaft angemessen reduziert werden. Es wird vorgeschlagen, dass die Nährstoffverluste bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 für Stickstoff neu um mindestens 15 Prozent, anstatt wie bisher festgelegt 20 Prozent, abgesenkt werden. Das bereits beschlossene Reduktionsziel für Phosphor soll weiterhin bei 20 Prozent bleiben. Die nachfolgende Tabelle listet die verschiedenen Massnahmen des Bundes und ihren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele bei Stickstoff und Phosphor auf. Diese Massnahmen werden unverändert fortgeführt. Die abgeschätzte Gesamtreduktion der Verluste durch diese Massnahmen belaufen sich auf 10.7% bei Stickstoff und 18.4% bei Phosphor.

Massnahmen	Reduktion N-Verluste t N/Jahr und (%)	Reduktion P-Verluste t P/Jahr (%)
Referenzwert (2014/16)	97'344	6'087
Abschaffung des 10% Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz	5'125 5.3% ¹	1'000 16.4%
Mind. 3.5% Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche	559 0.6% ²	124 2.0%
Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	62 0.1%	0
Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	1'270 1.3%	Keine Angaben
Phasenfütterung Schweine	800 0.8%	Keine Angaben
Emissionsarme Güllelagerung und –ausbringung (LRV) ab 2024	1'500 1.5%	0
Förderung besonders umweltfreundlicher Produktionsweise im Rahmen von Strukturverbesserungs-Massnahmen	67 0.1%	0
Beitrag für eine reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ³	1'016 1.0%	Keine Angaben
Total	10'399 10.7%	1'124 18.4%

Um insbesondere das Reduktionsziel von 15% bei Stickstoff zu erreichen, sind zusätzliche Massnahmen erforderlich. Die Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere Organisationen sind aufgefordert, aus eigener Initiative solche Massnahmen zu ergreifen. Bei einem Absenktziel von 15% bei Stickstoff dürfte es für die Branche realistisch sein, die noch bestehende Ziellücke von rund 4.3% zu füllen. Beim Phosphor beträgt die bestehende Ziellücke 1.6%, die durch Branchenmassnahmen geschlossen werden muss. Agroscope ist derzeit daran, im Bereich Nährstoffmanagement eine Über-

¹ Neuberechnung der N-Absenkung aufgrund Bericht «Teilevaluation «Nationale Suisse-Bilanz – Fokus Selbstdeklaration» (HAFL, 2021)

² Einschliesslich 'Getreide in weiter Reihe'

³ Programm wird in angepasster Form später in eine Vernehmlassung gesendet.

sicht von möglichen Massnahmen zusammenzustellen, die bereits vorhanden sind. Diese Zusammenstellung wird demnächst publiziert. Die Branche kann daraus für sie geeignete Massnahmen auswählen und umsetzen.

12.4 Auswirkungen

12.4.1 Bund

Die Massnahmen des Bundes zur Erreichung der Reduktionsziele in der Direktzahlungsverordnung bleiben unverändert.

12.4.2 Kantone

Auf die Kantone haben die Änderungen keine Auswirkungen.

12.4.3 Volkswirtschaft

Die Landwirtschaftsbetriebe können unverändert an den vom Bund finanziell finanzierten Massnahmen nach Direktzahlungsverordnung teilnehmen. Infolge der Senkung des Reduktionsziels muss jedoch die Branche im Prinzip weniger zusätzliche Massnahmen zur Zielerreichung bei den Stickstoffverlusten ergreifen.

12.4.4 Umwelt

Wenn die Branche nicht genügend Massnahmen zur Reduktion der Stickstoffverluste ergreift, hat dies zur Folge, dass das Reduktionsziel beim Stickstoff nicht erreicht wird.

12.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Es ergeben sich keine Widersprüche zum internationalen Recht.

12.6 Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

12.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die vorliegende Anpassung der Verordnung bildet Artikel 6a Absatz 2 des LWG.